

## **Weisungen zur Benützung des Internets und weiterer Informations- und Kommunikationsmedien (ICT)**

vom 30. August 2006

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen erlässt gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983<sup>1</sup> als Weisungen:

### **I. Einsatz des Internets**

#### *Grundsätzliches*

Das Internet als Informations- und Kommunikationsmedium gewinnt auch in der Schule zunehmend an Bedeutung. Der Einsatz des Internets bedeutet eine Chance und einen Gewinn, birgt in sich aber auch Gefahren. Deshalb sind alle Beteiligten dafür zu sensibilisieren

Nebst der Schule spielt das Internet auch im Freizeitbereich der Kinder und Jugendlichen eine wichtige Rolle. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule mit dem Ziel, Vertrautheit im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien zu erwerben.

Im Umgang mit dem Internet wird den Schülerinnen und Schülern so viel Selbstverantwortung wie möglich übertragen; sie erhalten so viel Schutz vor Unerwünschtem wie nötig.

#### *Einsatz des Internets im Unterricht*

Die Schülerinnen und Schüler wenden Medien zur Beschaffung von Informationen und als Kommunikationsmittel für den Informationsaustausch an. Unter dem Titel "Medienkompetenz" erkennen sie Nutzen und Gefahren der Informations- und Kommunikationsmittel (ICT) und ziehen daraus persönliche Schlüsse. Die Schulung im richtigen Umgang mit dem Internet erfolgt altersspezifisch.

Schülerinnen und Schüler werden im Internet zwangsläufig auch mit problematischen oder nicht stufengerechten Inhalten konfrontiert. Die Lehrkraft fördert den kritischen Umgang mit solchen Inhalten. Der Wahrheitsgehalt wird hinterfragt, tendenziöse und einseitige Informationen eingeordnet.

---

<sup>1</sup> sGS 213.1

Für den verantwortlichen Umgang mit dem Internet sind geeignete Verhaltensweisen zu fördern und Regeln zu treffen. Die Erziehungsberechtigten sind über die getroffenen Vereinbarungen zu informieren.

Der Schulrat regelt die Nutzung des Internets.

- Mit den Schülerinnen und Schülern wird eine Nutzungsvereinbarung erstellt.
- Die Lehrperson überwacht die Einhaltung der Nutzungsvereinbarung.
- Die Missachtung der Nutzungsvereinbarung wird mit angemessenen disziplinarischen Massnahmen geahndet.

## **II. Datensicherheit**

Dem Umgang mit Daten ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

- Sensible Daten sind zu schützen.
- Vertrauliche Daten wie Personendaten oder Protokolle dürfen nicht unverschlüsselt per E-Mail versendet werden.
- Der Schulrat ist für die Einhaltung des Datenschutzes in Bezug auf die Datenablage und Datenkommunikation verantwortlich

## **III. Technische Massnahmen**

### *Allgemeines*

Das lokale Schulnetz und die Schulverwaltung sind physikalisch zu trennen. Die Schulverwaltung darf deshalb nicht über das kantonale Bildungsnetz mit dem Internet verbunden werden.

### *Firewall*

Das lokale Schulnetz ist durch eine professionelle Firewall mit dem Internet zu verbinden. Das kantonale Bildungsnetz selbst wird durch eine Firewall der Swisscom gegen das Internet geschützt. Die Schule installiert zusätzlich eine lokale Firewall, welche das lokale Schulnetz vor unerlaubten Zugriffen aus dem kantonalen Bildungsnetz schützt.

### *Schutzsoftware*

Der Schulrat ist verantwortlich, dass das schuleigene Computersystem ausreichend gesichert ist. Zum Schutz gegen Viren ist eine geeignete Schutzsoftware zu installieren. Diese wird täglich aktualisiert. Sicherheitsupdates für das Betriebssystem sind laufend bei Verfügbarkeit zu installieren.

Das Schulnetz ist mit einem zuverlässigen Inhaltsfilter zu sichern. Dieser stellt sicher, dass Seiten mit unerwünschtem Inhalt (Pornografie, Rassismus, Gewalt) gesperrt sind. Das kantonale Bildungsnetz verfügt über einen zuverlässigen Filter.

## **IV. Gestaltung einer Homepage**

Bei der Publikation einer schuleigenen Website geniessen Schülerinnen und Schüler Persönlichkeits- und Datenschutz. Persönliche Angaben wie Vor- und Familienname, Alter und

Adresse sowie Bildmaterial werden nur soweit publiziert, als die Summe der Daten keinen Missbrauch zulässt. Lehrkräfte haben die Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsverantwortlichen jedes betroffenen Schülers einzuholen, wenn Schulen Materialien wie Fotos oder namentlich gekennzeichnete Arbeiten veröffentlichen, durch die Schülerinnen und Schüler ihre Identität preisgeben. Dabei werden die Eltern über die Vorteile und die Risiken der Online-Arbeit informiert, bevor sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung jeglichen Materials geben.

Die dargestellten Inhalte und Verweise müssen den gesellschaftlichen Normen unseres Rechtsstaates entsprechen. Ebenso sind die Publikationsrechte bei der Gestaltung der Webseiten und der möglichen Downloads zu respektieren (Urheberrechte bei Bild, Ton, Software, Datenbanken usw.).

## **V. Benützung der Informatik-Infrastruktur durch Lehrkräfte**

Die Schule regelt mit ihren Lehrkräften die Nutzung des lokalen Schulnetzes.

Die Lehrkräfte sind Fachpersonen für den Unterricht und die Erziehung und üben dabei auch eine Vorbildfunktion aus. Dies gilt auch bei der Benützung des Internets, vor allem bei der Benützung über das Netz der Schule. Die Vorbildfunktion geht über das Unterrichtszimmer und das Schulhaus hinaus; dies bestätigt auch die Gerichtspraxis. Entsprechend kritisch ist der Umgang mit problematischen Inhalten.

Sie sind für den gesetzmässigen, zweckmässigen und verhältnismässigen Einsatz der Informatikmittel verantwortlich, dies gilt auch für den rechtmässigen Umgang mit Personendaten.

## **VI. Nutzung von Handys**

Die Schule fördert den kritischen und verantwortungsvollen Umgang mit diesem Medium. Die Schule regelt die Verwendung des Handys während den Schulzeiten und auf dem Schulareal.

## **VII. Dokumentation**

Das Amt für Volksschule unterhält eine Homepage mit Empfehlungen und Musterdokumenten: [www.schule.sg.ch](http://www.schule.sg.ch).

## **VIII. Vollzug**

Diese Weisungen werden ab 1. Januar 2007 angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates,

Der Präsident:  
Hans Ulrich Stöckling, Regierungsrat

Der Sekretär:  
Werner Stauffacher, Generalsekretär ED

